

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 10.10.2025
Gericht: Amtsgericht Offenbach am Main
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Hirtler Seifen GmbH

Geschäftsnummer: 8 IE 4/18

In dem Insolvenzverfahren Hirtler Seifen GmbH, Beiersdorfstraße 1, 79423 Heitersheim (AG Freiburg, HRB 705107), vertr. d.: 1. Dr. [REDACTED], (Geschäftsführer), 2.

[REDACTED], (Geschäftsführerin), 3. [REDACTED],
[REDACTED] am Main, (Antragstellerin), sind Vergütung und
Auslagen des Gläubigerausschussmitglieds [REDACTED],
[REDACTED], durch Beschluss des Insolvenzgerichts Offenbach am Main
festgesetzt worden.

Festsetzungsbegründung:

Nach § 73 InsO i.V.m. §§ 17, 18 InsVV hat das Mitglied eines Gläubigerausschusses einen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit und auf Erstattung angemessener Auslagen.

Von dem gesetzlichen Tatbestand des § 73 InsO sind sämtliche Tätigkeiten des Gläubigerausschussmitglieds umfasst, d.h. nicht nur die Teilnahme an den Sitzungen des Gläubigerausschusses, sondern zum Beispiel auch die Zeiten für die An- und Abreise sowie die Vorbereitung auf die Gläubigerausschusssitzungen (Aktenstudium u.a.) sowie Nacharbeit und Rücksprache mit dem Insolvenzverwalter und/oder Mitgliedern des Gläubigerausschusses (LG Göttingen ZInsO 2005, 143; Braun-/7/rte, InsO, § 73 Rdn. 14).

Die Vergütung stellt nach BGH IX ZB 71/18 eine Aufwandsentschädigung dar.

Nach § 73 Abs. 1 S. 2 InsO soll dem Zeitaufwand und dem Umfang der Tätigkeit als Gläubigerausschussmitglied Rechnung getragen werden (LG Aurich, ZInsO 2013, 631, 633 mit Anm. Zimmer, ZIP 2013, 1309 ff.).

Die Vergütung für Mitglieder eines Gläubigerausschusses beträgt nach § 17 InsVV regelmäßig zwischen 50,00 € und 300,00 € je Stunde.

Im Unterschied zum Insolvenzverwalter nimmt das einzelne Ausschussmitglied diese Tätigkeit nicht hauptberuflich wahr. Die Vergütung hat daher auch keine einkommenssichernde Funktion. Die Mitgliedschaft in einem Gläubigerausschuss ist freiwillig und der Vergütungsrahmen ist bei Beginn der Tätigkeiten bekannt (vgl. Münchener Kommentar, 3. Auflage 2013, InsVV § 17 Randnummer 18).

Unter Berücksichtigung der Berichte des Insolvenzverwalters und der vorgetragenen Ausführungen im Antrag vom 30.06.2025 wird nach Gesamtabwägung ein Stundensatz von 250,00 € als angemessen angesehen.

Hierbei wurden sowohl die oben erläuterten Tatsachen als auch die Tätigkeit, die Haftung, die Verantwortung als auch die Qualifikation des Mitgliedes berücksichtigt.

Das Gläubigerausschussmitglied hat Anspruch auf tatsächlich entstandene Auslagen, § 18 Absatz 1 InsVV. Die entstandenen Auslagen wurden schlüssig dargelegt und waren antragsgemäß festzusetzen.

Weiter hat das Gläubigerausschussmitglied Anspruch auf Festsetzung der auf die Vergütung und Auslagen zu zahlenden Umsatzsteuer nach §§ 18 Absatz 2, 7 InsVV.

Der vollständige Beschluss kann auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts Offenbach,
[REDACTED], von den Verfahrensbeteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR oder der Wert einer Teilanfechtung 200,- EUR übersteigt. Im Übrigen kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden. Die sofortige Beschwerde bzw. die befristete Erinnerung ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen beim Amtsgericht Offenbach, Kaiserstraße 16-18, 63065 Offenbach am Main, einzulegen. Ist der Insolvenzantrag vor dem 01.03.2012 gestellt worden, kann die sofortige Beschwerde auch beim Landgericht Darmstadt, Mathildenplatz 13/15, 64283 Darmstadt, eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt die Frist, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist der frühere Zeitpunkt maßgebend.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die sofortige Beschwerde bzw. die befristete Erinnerung wird durch Einreichung einer Beschwerde- bzw. Erinnerungsschrift bei dem o. g. Gericht oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des o. g. Gerichts eingelegt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die sofortige Beschwerde bzw. die befristete Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde bzw. befristete Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die sofortige Beschwerde bzw. die befristete Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Offenbach am Main, 10.10.2025.